

## **Weiterbildungsordnung für die Bayerischen Zahnärzte**

vom 22.01.1985 (BZB Heft 2/1985, S. 56),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2015 (BZB Heft 3/2016, S. 83)

(ab 1. April 2016 geltende Fassung)

### **1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Ziel und Struktur**

- (1) Ziel der Weiterbildung ist die Sicherung der Qualität zahnärztlicher Berufsausübung durch den geregelten Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte zahnärztliche Tätigkeiten nach Abschluß der Berufsausbildung. Sie erfolgt im Rahmen mehrjähriger Berufstätigkeit unter Anleitung zur Weiterbildung ermächtigter Zahnärzte. Die Weiterbildung wird grundsätzlich mit einer Prüfung abgeschlossen. Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sind Mindestzeiten und Mindestinhalte.
- (2) Der erfolgreiche Abschluß einer Weiterbildung wird durch eine Urkunde (Anerkennung) bescheinigt. Diese berechtigt zur Führung einer im 3. Abschnitt dieser Weiterbildungsordnung bestimmten Gebietsbezeichnung und bescheinigt die besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt der Weiterbildung in dem jeweiligen Gebiet sind.
- (3) Zahnärzte dürfen eine Gebietsbezeichnung nur in den im 3. Abschnitt bestimmten Formen anzeigen, sofern sie auf diesem Gebiet tätig sind.
- (4) Andere als die im 3. Abschnitt bestimmten Gebietsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden.

#### **§ 2 Art, Dauer und zeitlicher Ablauf der Weiterbildung; Mitteilungspflichten**

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der zahnärztlichen Approbation gemäß dem Zahnheilkundengesetz begonnen werden. Der zur Weiterbildung ermächtigte Fachzahnarzt hat jeweils Beginn und Ende der Weiterbildungszeit eines Weiterzubildenden der Bayerischen Landeszahnärztekammer mitzuteilen; die gleiche Pflicht hat der Weiterzubildende bezüglich der fachspezifischen Weiterbildung.
- (2) Hat ein in Weiterbildung befindlicher Zahnarzt Tätigkeiten nachgewiesen, die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so sind diese Tätigkeiten auf Antrag im Rahmen des allgemeinen zahnärztlichen Jahres im Sinne einer Verkürzung der Mindestweiterbildungszeit anzurechnen.
- (3) Die Weiterbildung muß gründlich und umfassend sein. Sie erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung und umfaßt die für den Erwerb der jeweiligen Gebietsbezeichnung erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten.
- (4) Dauer und Inhalt der Weiterbildung in den einzelnen Gebieten richten sich nach den Bestimmungen des dritten Abschnitts dieser Weiterbildungsordnung sowie der vom Vorstand der Bayerischen Landeszahnärztekammer beschlossenen Richtlinien.
- (5) Die Weiterbildung darf vier Jahre nicht unterschreiten und muß vorbehaltlich des § 3 Abs. 1 grundsätzlich ganztätig, zeitlich zusammenhängend und in hauptberuflicher Stellung erfolgen. Die dreijährige fachspezifische Weiterbildung muss zur Sicherung der Qualität der Weiterbildung innerhalb von sieben Jahren abgeschlossen sein. Für weiterbildungsfreie Zeiten innerhalb dieses Zeitraums ist der Nachweis kontinuierlicher zahnärztlicher Tätigkeit zu erbringen. Auf schriftlichen Antrag kann die Bayerische Landeszahnärztekammer aus zwingenden

familiären, gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen hiervon Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist. Von der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an derselben Weiterbildungsstätte abgeleistet werden; auf schriftlichen Antrag kann die Bayerische Landeszahnärztekammer gegebenenfalls unter Auflagen Verkürzungen zulassen, wenn dies mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist und besondere persönliche oder sachliche Umstände eine zweijährige Bindung des Weiterzubildenden an dieselbe Weiterbildungsstätte als unzumutbar erscheinen lassen.

Kürzere Weiterbildungszeiten als sechs Monate können nur dann auf die Weiterbildungszeiten angerechnet werden, wenn das mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst usw. kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden; dies gilt nicht für Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr.

Unbeschadet der Vorschriften des 3. Abschnitts ist ein Wechsel der Weiterbildungsstätte nicht erforderlich.

- (6) Die Weiterbildung hat mit dem allgemeinen zahnärztlichen Jahr zu beginnen.
  1. Während dieses Jahres sind klinische Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen, insbesondere in der
    - a) präventiven Zahnheilkunde,
    - b) Parodontologie,
    - c) Kinderzahnheilkunde,
    - d) zahnärztlichen Chirurgie,
    - e) Zahnerhaltung und Prothetik,
    - f) Notfallmedizin.
  2. Näheres regeln vom Vorstand der Bayerischen Landeszahnärztekammer zu erlassende Richtlinien.
- (7) Unbeschadet der Vorschrift des § 12 Abs. 1 kann die Bayerische Landeszahnärztekammer auf schriftlichen Antrag eines sich in der Weiterbildung befindenden Zahnarztes entscheiden, in welchem Umfang nachgewiesene Weiterbildungszeiten anerkannt werden; hierbei kann sie auch besondere Anforderungen an die zukünftige Weiterbildung stellen.

### § 3 Unterbrechung, Weiterbildung in Teilzeit

- (1) Die Weiterbildung kann mit vorheriger Zustimmung der Bayerischen Landeszahnärztekammer für den Weiterzubildenden in jedem Weiterbildungsgebiet in einem Umfang von mindestens der Hälfte der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit erfolgen, wenn eine Weiterbildung in Vollzeittätigkeit aus stichhaltigem Grunde nicht möglich oder nicht zumutbar ist und wenn und soweit eine Teilzeittätigkeit das Ziel der Weiterbildung im jeweiligen Gebiet nicht beeinträchtigt. Eine Bindung an eine ganztägige Weiterbildung ist für den weiterzubildenden Zahnarzt insbesondere dann unzumutbar, wenn dies aus zwingenden persönlichen, insbesondere familiären Gründen eine besondere Härte bedeuten würde.
- (2) Wird die Weiterbildung für mehr als sechs Wochen unterbrochen, so ist die gesamte Unterbrechungszeit nachzuholen, sofern die Unterbrechung mit den Zielen der Weiterbildung nicht vereinbar ist.
- (3) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit in eigener Praxis ist auf die Weiterbildungszeit nicht anrechnungsfähig.

### § 4 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz

- (1) Auf Antrag erhält die entsprechende fachzahnärztliche Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung, wer einen Ausbildungsnachweis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz besitzt, der eine Weiterbildung zum

Fachzahnarzt bescheinigt und nach der Richtlinie 2005/36/EG auch unter Berücksichtigung erworbener Rechte automatisch anerkannt wird.

- (2) Wer einen Ausbildungsnachweis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz über eine Weiterbildung zum Fachzahnarzt besitzt, der nicht nach Abs. 1 automatisch anerkannt wird, erhält die entsprechende fachzahnärztliche Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung unter den Voraussetzungen von Art. 10 Buchstabe b) und Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG. Die Antragstellenden haben eine Prüfung abzulegen, wenn sich der Inhalt ihrer Weiterbildung wesentlich von dem entsprechenden in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehenen Inhalt unterscheidet. Die Prüfung erstreckt sich auf diejenigen Weiterbildungsinhalte, in welchen wesentliche Ausbildungsunterschiede festgestellt wurden; die §§ 10 bis 15 gelten entsprechend. Ein Unterschied ist wesentlich, wenn die fehlenden Kenntnisse eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im betreffenden Gebiet nach dieser Weiterbildungsordnung darstellen. Sätze 2 bis 4 gelten nicht, soweit die von den Antragstellenden im Rahmen ihrer Berufspraxis -gleich, in welchem Land- erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den wesentlichen Unterschied im Sinne von Satz 2 ausgleichen.
- (3) In den Fällen nach den Absätzen 1 und 2 bestätigt die Bayerische Landeszahnärztekammer den Antragstellenden binnen eines Monats ab Zugang der Unterlagen deren Eingang und teilt den Antragstellenden gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Die Entscheidung über die Anerkennung wird innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem die Antragstellenden den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen eingereicht haben, durch rechtsmittelfähigen Bescheid getroffen und muss begründet werden; im Fall der Anerkennung nach Abs. 2 beträgt die Frist vier Monate. Eine auferlegte Prüfung im Sinne von Abs. 2 S. 2 wird spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Bescheids abgenommen. Eine von der Bayerischen Landeszahnärztekammer anerkannte Fachzahnarztbezeichnung ist in deutscher Sprache zu führen.
- (4) In einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz abgeleistete Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis geführt haben, sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

#### **§ 4a Weiterbildung in Drittstaaten**

- (1) Antragsteller, die über einen in einem Drittstaat erworbenen Ausbildungsnachweis verfügen, erhalten die entsprechende fachzahnärztliche Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung unter den Voraussetzungen von Art. 10 Buchstabe g) und Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG. § 4 Abs. 2 S. 2 bis 5 und Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Bei Drittstaatsweiterbildungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, gilt § 4 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Prüfung abweichend von § 4 Abs. 2 S. 3, 1. Halbsatz, auf den Inhalt der regulären Prüfung nach der Weiterbildungsordnung bezieht.

#### **§ 5 Ermächtigung zur Weiterbildung**

- (1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Fachzahnärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen oder in der Praxis eines ermächtigten niedergelassenen Fachzahnarztes (Weiterbildungsstätte) durchgeführt.
- (2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Fachzahnarzt fachlich und persönlich geeignet ist. Er muß auf dem Gebiet umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln.
- (3) Der ermächtigte Fachzahnarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und zeitlich und inhaltlich entsprechend der Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Ermächtigung mehreren Fachzahnärzten an einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt, so muß die ordnungsgemäße Durchführung und Überwachung

der Weiterbildung durch die ermächtigten Fachzahnärzte sichergestellt sein. Ergibt sich nach Auffassung des Weiterbilders während der Weiterbildung, daß der Weiterzubildende die an eine ordnungsgemäße Weiterbildung zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt, dann ist er vom Weiterbilder unverzüglich darauf hinzuweisen.

- (4) Für den Umfang der Weiterbildungsermächtigung ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch den ermächtigten Zahnarzt unter Berücksichtigung der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können. Der ermächtigte Fachzahnarzt hat Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich der Bayerischen Landeszahnärztekammer anzuzeigen. Auf Verlangen sind dieser entsprechende Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der zur Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte ermächtigte niedergelassene Fachahnarzt ist nur zur Weiterbildung jeweils eines Zahnarztes berechtigt.
- (6) Die Ermächtigung wird dem Fachzahnarzt auf Antrag erteilt. Der antragstellende Fachzahnarzt hat das Gebiet sowie die Weiterbildungszeit, für die er die Ermächtigung beantragt, näher zu bezeichnen.

### **§ 6 Zulassung von Praxen niedergelassener Fachzahnärzte**

- (1) Die Zulassung der Praxis eines niedergelassenen Fachzahnarztes als Weiterbildungsstätte setzt, unbeschadet seiner Ermächtigung für das jeweilige Gebiet, voraus, daß
  - Patienten behandelt werden, die nach Anzahl und nach der Art der Befunde Gewähr bieten, daß der weiterzubildende Zahnarzt die Möglichkeit hat, sich mit der Vorbeugung, der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen und die entsprechenden Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben,
  - dem weiterzubildenden Zahnarzt ein vollständig ausgestatteter eigener Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- (2) Für die Zulassung nach Abs. 1 gilt § 9 Abs. 1 entsprechend. Für Rücknahme und Widerruf der Zulassung gilt § 9 Abs. 1 entsprechend, im Übrigen Art. 48 und 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

### **§ 7 Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung**

- (1) Der ermächtigte Fachzahnarzt hat dem in Weiterbildung befindlichen Zahnarzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muß im einzelnen Angaben enthalten über:
  - die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, sowie Grund und Dauer der Unterbrechungen der Weiterbildung, z. B. durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung oder Wehrdienst, und
  - die in dieser Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten zahnärztlichen Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse.
- (2) Auf Antrag des in der Weiterbildung befindlichen Zahnarztes oder auf Ersuchen der Bayerischen Landeszahnärztekammer ist nach Ablauf eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Abs. 1 entspricht.

### **§ 8 Widerruf und Rücknahme der Ermächtigung sowie der Anerkennung**

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn

- ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung des Fachzahnarztes als Weiterbilder ausschließt,
- Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die im 3. Abschnitt der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung im Gebiet gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

Im Übrigen gilt Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Für die Rücknahme einer Ermächtigung gilt Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

- (2) Die BLZK hat jederzeit die Möglichkeit, zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung noch vorliegen. Der ermächtigte Fachzahnarzt ist verpflichtet, Auskünfte nach § 5 Abs. 4 S. 3 zu erteilen.
- (3) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Fachzahnarztes an der Weiterbildungsstätte, der Auflösung der Weiterbildungsstätte oder dem Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte erlischt die Ermächtigung zur Weiterbildung.
- (4) Das Recht zum Führen der Gebietsbezeichnung nach § 1 Abs. 2 kann zurückgenommen werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Bayerischen Landes Zahnärztekammer über die Rücknahme sind ein nach § 11 gebildeter Prüfungsausschuß und der Fachzahnarzt zu hören. Im Übrigen gilt Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. In dem Rücknahmebescheid ist festzulegen, welche ergänzenden Weiterbildungsabschnitte der betroffene Zahnarzt ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen. Für den Widerruf einer Anerkennung gilt Satz 2 entsprechend sowie Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

### **§ 9 Anträge, Zuständigkeit, Verzeichnis**

- (1) Für Entscheidungen über die Erteilung einer Ermächtigung, über deren Widerruf und Rücknahme kann sich die Bayerische Landes Zahnärztekammer eines Fachausschusses bedienen, der vom Vorstand zu berufen ist und aus drei Mitgliedern der jeweiligen Fachzahnarztgruppe (Kieferorthopädie und Oralchirurgie) besteht.
- (2) Die Ermächtigung ist bei der Bayerischen Landes Zahnärztekammer zu beantragen. Die allgemeinen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 bis Abs. 4 und die auf das jeweilige Gebiet bezogene Voraussetzung sind nachzuweisen.
- (3) Die Bayerische Landes Zahnärztekammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Fachzahnärzte, aus dem die Weiterbildungsstätte und das Gebiet, für das sie zur Weiterbildung ermächtigt sind, sowie die anrechenbare Weiterbildungszeit gem. § 26 Abs. 1 hervorgehen. Das Verzeichnis ist bekanntzugeben.

## **2. Abschnitt Anerkennungsverfahren**

### **§ 10 Entscheidung über die Anerkennung**

- (1) Die Bayerische Landes Zahnärztekammer entscheidet über den Antrag aufgrund einer Prüfung der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise über den Inhalt, den Umfang und das Ergebnis der nach abgeschlossener Berufsausbildung durchlaufenen Weiterbildung in dem vom Antragsteller gewählten Gebiet und der erworbenen besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Prüfungsgespräch durch einen Ausschuß.
- (2) Antragsberechtigte sind nur Zahnärzte, die Mitglieder eines bayerischen zahnärztlichen Bezirksverbandes sind und anrechenbare Weiterbildungszeiten in Bayern nachweisen können. Der Antrag kann frühestens drei Monate vor Abschluß der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit bei der Bayerischen Landes Zahnärztekammer gestellt werden.

### § 11 Prüfungsausschuß und Widerspruchsausschuß

- (1) Die Bayerische Landeszahnärztekammer bildet zur Durchführung des Prüfungsgesprächs für jedes in dieser Weiterbildungsordnung bestimmte Gebiet einen Ausschuß (Prüfungsausschuß).
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bestellt unbeschadet des gegebenenfalls vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zu bestimmenden weiteren Mitgliedern der Vorstand; dabei ist die Reihenfolge der Stellvertreter festzusetzen.  
Der Prüfungsausschuß entscheidet in der Besetzung mit drei Fachzahnärzten, von denen mindestens zwei zur Weiterbildung für das zu prüfende Gebiet ermächtigt sein müssen; darunter soll ein hauptberuflich tätiger Hochschullehrer sein. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz bestimmten Mitgliedes durchgeführt werden.
- (3) Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Jeder Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Zu Beratungen bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen wird bei der Bayerischen Landeszahnärztekammer ein Widerspruchsausschuß gebildet. Für die Bestellung der Mitglieder und die Bestimmung des Vorsitzenden gelten Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 und für die Zusammensetzung des Widerspruchsausschusses bei Widerspruchsentscheidungen Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (6) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreter und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Mitglieder, ihrer Stellvertreter und des Vorsitzenden des Widerspruchsausschusses erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Organe der Bayerischen Landeszahnärztekammer. Die Bestellung gilt bis zur Neubestellung nach Ablauf der Wahlperiode fort.

### § 12 Zulassung zur Prüfung

- (1) Im Auftrag der Bayerischen Landeszahnärztekammer entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuß über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn der ordnungsgemäße Abschluß der Weiterbildung durch Zeugnisse nachgewiesen ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mitzuteilen und zu begründen.
- (2) Der Entscheidung darüber, ob eine gründliche und eingehende Weiterbildung erfolgt und nachgewiesen ist, insbesondere, ob die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben und nachgewiesen sind, welche nach dem Abschnitt 3 der Weiterbildungsordnung gefordert werden, werden die vom Vorstand zu beschließenden Richtlinien zugrunde gelegt.
- (3) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind.

### § 13 Prüfung

- (1) Die Bayerische Landeszahnärztekammer setzt den Termin zur Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.
- (2) Die Prüfung soll für jeden Antragsteller in der Regel 45 Minuten dauern. Die Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, das auch praktische Elemente enthalten kann. Es sollen nicht mehr als vier Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.

- (3) Die während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Prüfung nach Abs. 2 durch den jeweiligen Prüfungsausschuss geprüft. Der jeweilige Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise über die Teilnahme an den geforderten Inhalten der Richtlinien nach § 20 Abs. 3 und § 24 Abs. 3 sowie der in der Prüfung nach Abs. 2 dargelegten Kenntnisse und Fertigkeiten des Antragstellers, ob dieser die vorgeschriebene Weiterbildung auf dem Gebiet erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Kommt der Prüfungsausschuß mehrheitlich zu dem Ergebnis, daß der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit des Antragstellers zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind.
- (5) Die Dauer der verlängerten Weiterbildung beträgt mindestens drei Monate, höchstens aber zwei Jahre. Die besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgelegten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung beinhalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten, bestimmte zahnärztliche Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen und Wissenslücken auszugleichen.
- (6) In den Fällen des Abs. 4 kann der Prüfungsausschuß als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildungszeit auch die Verpflichtung aussprechen, festgestellte Lücken in theoretischen Kenntnissen durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen; er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht überschreiten soll.
- (7) Wenn der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (8) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß enthalten
  1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
  2. den Namen des Geprüften,
  3. den Prüfungsgegenstand,
  4. die wesentlichen Fragestellungen und den Verlauf der Prüfung,
  5. Ort, Beginn und Ende der Prüfung und
  6. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die vom Prüfungsausschuß gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

#### § 14 Prüfungsentscheidung

- (1) Der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses legt das Ergebnis der Prüfung schriftlich nieder und teilt es der Bayerischen Landeszahnärztekammer mit.
- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Bayerische Landeszahnärztekammer dem Antragsteller eine Urkunde nach § 1 Abs. 2 aus.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Bayerische Landeszahnärztekammer dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuß beschlossenen Auflagen gemäß § 13 Abs. 4 bis 6.
- (4) Gegen den Bescheid der Bayerischen Landeszahnärztekammer nach Abs. 3 kann der Antragsteller Widerspruch nach Maßgabe der §§ 69 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einlegen, sofern nicht unmittelbar Klage erhoben wird. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

### § 15 Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann nach Erfüllung der Auflagen beim nächsten Prüfungstermin, frühestens jedoch nach drei Monaten, wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 11 bis 14 entsprechend.

### § 16 Anerkennung bei gleichwertiger Weiterbildung

- (1) Wer in einem von § 2 und vom Abschnitt 3 der Weiterbildungsordnung abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Bayerische Landes Zahnärztekammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 11 bis 14 entsprechende Anwendung.
- (2) Eine nicht abgeschlossene, von § 2 und dem 3. Abschnitt der Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung kann unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit ganz oder teilweise auf die vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten angerechnet und nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeit entscheidet die Bayerische Landes Zahnärztekammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

### § 17 Gebühren

- (1) Die Bayerische Landes Zahnärztekammer erhebt nach Maßgabe einer zu erlassenden Gebührenordnung von jedem Prüfungsteilnehmer eine Prüfungsgebühr für die durch die Prüfung verursachten Kosten.
- (2) Die im Vollzug dieser Weiterbildungsordnung anfallenden Gebühren richten sich nach einer von der BLZK zu erlassenden Gebührenordnung.

## 3. Abschnitt Gebietsbezeichnungen

### I. Kieferorthopädie

#### § 18 [Gebietsbezeichnung, Dauer]

- (1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie lautet „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“. Wer diese Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in diesem Gebiet tätig werden.
- (2) Die Weiterbildungszeit beträgt mindestens vier Jahre.
- (3) Die Weiterbildung hat mit der allgemeinen zahnärztlichen Tätigkeit zu beginnen (§ 2 Abs. 6). Das allgemein zahnärztliche Jahr kann in allen Einrichtungen der zahnärztlichen Versorgung abgeleistet werden, soweit dort die Inhalte gemäß § 2 Abs. 6 vermittelt werden; § 5 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend. Insoweit gelten diese Einrichtungen als zur Weiterbildung zugelassen und deren Inhaber als ermächtigt.

#### § 19 [Antrag]

- (1) Dem Antrag auf Anerkennung zur Führung der Gebietsbezeichnung nach § 18 Abs. 1 sind beizufügen:
  1. die Approbationsurkunde bzw. die Erlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundengesetz (in beglaubigter Abschrift),
  2. alle Zeugnisse und Nachweise über die Ableistung und die Inhalte der vorgeschriebenen Weiterbildung (§ 5 Abs. 3, § 20 und § 24),
  3. tabellarische Angabe über berufliche Tätigkeiten als Zahnarzt.
- (2) Die Anerkennung erhält, wer die vorgeschriebene Weiterbildung (§ 18 Abs. 2 und 3) erfolgreich abgeschlossen und die Prüfung gemäß §13 bestanden hat.



## § 20 Inhalt der Weiterbildung

- (1) Die Kieferorthopädie umfasst die Prävention, Erkennung und Behandlung kieferorthopädischer Erkrankungen und Fehlbildungen einschließlich funktioneller Störungen des Kauorgans, soweit diese auf kieferorthopädischen Ursachen beruhen, mit den entsprechenden Untersuchungsverfahren einschließlich der interdisziplinären Kombinationsbehandlungen sowie der Rehabilitation in jedem Lebensalter.
- (2) Im einzelnen sind im Rahmen der Weiterbildung die Vermittlung, der Erwerb und der Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den theoretischen Grundlagen, in der allgemeinen Diagnostik und Differentialdiagnostik kieferorthopädischer Erkrankungen und Funktionsstörungen, insbesondere in den klinischen und instrumentellen Untersuchungsverfahren, der technischen Kieferorthopädie, der Indikationsstellung zu den verschiedenen Behandlungsverfahren der kieferorthopädischen Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen, der selbständigen Planung und Durchführung der fachspezifischen Behandlungen mit prognostischer und epikritischer Beurteilung und Nachuntersuchung einschließlich der Berücksichtigung der allgemeinzahnärztlichen und sonst relevanten Befunde und Behandlungsbedürfnissen sowie der entsprechenden Nachsorge zu unterweisen.

Hierzu gehören die in der Anlage 1 dieser Weiterbildungsordnung im einzelnen dargelegten eingehenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten.

- (3) Gegenüber der Bayerischen Landeszahnärztekammer ist der Nachweis über die Ableistung einer mindestens 1200 Stunden umfassenden klinischen Weiterbildungsmaßnahme, welche die fachspezifische Weiterbildung begleitet, zu führen.

Innerhalb dieser Weiterbildungsmaßnahme sind 800 Stunden in organisierten Veranstaltungen wie Vorlesungen, Seminaren und Fallvorstellungen abzuleisten, in denen medizinische Grundlagen sowie Kenntnisse und Fertigkeiten in der Diagnostik und Therapie, unter besonderer Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte, sowie Kenntnisse in der Ätiologie und im Praxismanagement zu vermitteln sind; die erfolgreiche Teilnahme ist durch entsprechende Zeugnisse nachzuweisen.

Die restliche Zeit der klinischen Weiterbildung entfällt auf das Eigenstudium; über dieses ist ein Nachweis zu führen.

Näheres regeln vom Vorstand der Bayerischen Landeszahnärztekammer zu erlassende Richtlinien.

## § 21 [Ermächtigung]

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung setzt unbeschadet § 5 Abs. 2 voraus, dass der Fachzahnarzt die Anerkennung für das Gebiet Kieferorthopädie besitzt und die letzten fünf Jahre vor der erstmaligen Antragstellung auf Ermächtigung zur Weiterbildung für Kieferorthopädie in eigener Praxis oder an einer Poliklinik für Kieferorthopädie einer Universität ausschließlich auf diesem Gebiet tätig war.
- (2) Dem Antrag auf Ermächtigung ist eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, in welcher Form die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Die Bayerische Landeszahnärztekammer kann weitere Nachweise verlangen.

## § 22 [Anrechnungszeiten]

Von der vorgeschriebenen, zeitlich zusammenhängenden, kieferorthopädischen Weiterbildungszeit können bis zu drei Jahren bei einer nach § 5 Abs. 1 genannten Weiterbildungsstätte angerechnet werden.

## II. Oralchirurgie

### § 23 [Gebietsbezeichnung, Dauer, Antrag]

- (1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der zahnärztlichen Chirurgie lautet: „Fachzahnarzt für Oralchirurgie“
- (2) Die Weiterbildung beträgt mindestens vier Jahre.
- (3) Die Weiterbildung hat mit der allgemeinen zahnärztlichen Tätigkeit zu beginnen (§ 2 Abs. 6). Das allgemein zahnärztliche Jahr kann in allen Einrichtungen der zahnärztlichen Versorgung abgeleistet werden, soweit dort die Inhalte gemäß § 2 Abs. 6 vermittelt werden; § 5 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend. Insoweit gelten diese Einrichtungen als zur Weiterbildung zugelassen und deren Inhaber als ermächtigt.
- (4) Dem Antrag auf Anerkennung sind beizufügen:
  1. die Approbationsurkunde bzw. die Erlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundengesetz (in beglaubigter Abschrift),
  2. alle Zeugnisse und Nachweise über die Ableistung und die Inhalte der vorgeschriebenen Weiterbildung (§ 5 Abs. 3, § 24),
  3. tabellarische Angabe über berufliche Tätigkeiten als Zahnarzt,
  4. Auflistung sämtlicher selbständig durchgeführter oralchirurgischer Eingriffe i.S.d. § 26 Abs. 2,
  5. tabellarisch aufgelistete Fortbildungsnachweise gemäß der Richtlinie der BLZK zum Inhalt der Weiterbildung in der Oralchirurgie nach § 2 Abs. 4.
- (5) Die Anerkennung zur Führung der Gebietsbezeichnung nach Abs. 1 erhält, wer die vorgeschriebene Weiterbildung (Abs. 2 und 3) erfolgreich abgeschlossen und die Prüfung gemäß § 13 bestanden hat.
- (6) Wer die Gebietsbezeichnung nach Abs. 1 führt, braucht sich in seiner Tätigkeit nicht auf das Gebiet der zahnärztlichen Chirurgie beschränken.

### § 24 Inhalt der Weiterbildung

- (1) Das Gebiet der Oralchirurgie und die Weiterbildung auf diesem Gebiet umfassen die Prävention, Erkennung und Behandlung von Erkrankungen der Mundschleimhaut, der Kiefer und Zähne sowie des stomatognathen Systems als Ganzes, soweit eine chirurgische Therapie ansteht. Insbesondere gehören die akuten und chronischen Traumafolgen der Region hierzu. Nachsorgeverfahren bei vorangegangenen oralchirurgischen Interventionen und dazugehörigen Begutachtungen sind spezielle Aufgabenbereiche des Weiterbilders.
- (2) Im einzelnen sind im Rahmen der Weiterbildung die in der Anlage 2 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.
- (3) Gegenüber der Bayerischen Landeszahnärztekammer ist der Nachweis über die Ableistung einer mindestens 1000 Stunden umfassenden klinischen Weiterbildungsmaßnahme, welche die Weiterbildung begleitet, zu führen. Innerhalb dieser Weiterbildungsmaßnahme können diese Stunden abgeleistet werden in organisierten Veranstaltungen wie Vorlesungen, Seminaren, Fallvorstellungen, theoretischer und praktischer Unterweisung in der Weiterbildungsstätte sowie im Eigenstudium, in denen medizinische Grundlagen sowie Kenntnisse und Fertigkeiten in der Diagnostik und Therapie, unter besonderer Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte, sowie Kenntnisse in der Ätiologie und im Praxismanagement zu behandeln sind; die erfolgreiche Teilnahme ist durch entsprechende Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen.

Näheres regeln vom Vorstand der Bayerischen Zahnärztekammer zu erlassende Richtlinien.

- (4) Die in der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind anhand einer Auflistung der selbständig durchgeführten oralchirurgischen Eingriffe (§ 23 Abs. 4 Nr. 4) nachzuweisen.

**§ 25 [Voraussetzungen der Ermächtigung]**

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung setzt unbeschadet § 5 Abs. 2 voraus, daß der Fachzahnarzt
1. die Anerkennung für das Gebiet der Oralchirurgie besitzt und
  2. mindestens fünf Jahre nach Anerkennung als Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder als Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie überwiegend auf dem Gebiet der Oralchirurgie tätig war.

**§ 26 [Anrechnungszeiten]**

- (1) Die fachspezifische Weiterbildung bei einem ermächtigten Weiterbilder an den Kliniken und Polikliniken der Universitäten kann bis zu drei Jahren angerechnet werden. Eine Weiterbildungszeit an einer sonstigen Weiterbildungsstätte nach § 5 Abs. 1 kann angerechnet werden,
1. bis zu drei Jahren, wenn die Zahl von 1200 eigenständigen oralchirurgischen Eingriffen an zu versorgenden Patienten,
  2. bis zu zwei Jahren, wenn die Zahl von 900 eigenständigen oralchirurgischen Eingriffen an zu versorgenden Patienten,
  3. bis zu einem Jahr, wenn die Zahl von 600 eigenständigen oralchirurgischen Eingriffen an zu versorgenden Patienten

in den der Zulassung vorangegangenen letzten 12 Monaten nicht unterschritten wurde. Darunter sollen sich in jeweils 5 % der Fälle Behandlungen von Unfallverletzten (Traumaversorgung) befinden.

Diese Angaben sind nachzuweisen.

- (2) „Oralchirurgische Eingriffe“ sind einzelne eigenständige Behandlungen; damit verbundene Begleitmaßnahmen wie z.B. Zystenoperationen, Blutstillungen, plastische Deckungen oder Vergleichbares sind nicht zusätzlich anrechenbar. Das gesamte in der Auflistung gemäß § 5 i.V.m. Anhang 2 der Richtlinien der BLZK zum Inhalt der Weiterbildung in der Oralchirurgie nach § 2 Abs. 4 WBO geforderte Behandlungsspektrum muss in den in Abs. 1 aufgeführten Eingriffen beinhaltet sein.

Diese Angaben sind nachzuweisen.

#### **4. Abschnitt Übergangs- und Schlußvorschriften**

**§ 27 [Übergangsregelung]**

- (1) Die bisher von der Bayerischen Landes Zahnärztekammer ausgesprochenen Anerkennungen gelten mit der Maßgabe fort, daß wahlweise die in § 18 bzw. § 23 bestimmten Fachzahnarztbezeichnungen zu führen sind oder die bislang geführte Bezeichnung „Zahnarzt für Kieferorthopädie“ oder „Kieferorthopäde“ bzw. „Zahnarzt, Oralchirurgie“ beibehalten wird.
- (2) Zahnärzte, die sich am 01.01.2004 in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisherigen geltenden Bestimmungen abschließen. Sie führen bei erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung in jedem Falle wahlweise entweder die entsprechende Bezeichnung nach § 18 Abs. 1 bzw. § 23 Abs. 1 oder die entsprechende der bisherigen Bezeichnungen, wie sie in Abs. 1 am Ende für die Gebiete der Kieferorthopädie und der Oralchirurgie wiedergegeben sind.
- (3) Für Personen, die ihre Weiterbildung vor dem 01.04.2013 begonnen haben, gilt die Weiterbildungsordnung für die Bayerischen Zahnärzte in der am 31.03.2013 geltenden Fassung (Weiterbildungsordnung für die Bayerischen Zahnärzte vom 22.01.1985 (BZB Heft 2/1985, S. 56), zuletzt geändert durch Satzungen vom 24.11.2008 (BZB Heft 12/2008, S. 81 und 83)) bis zum Abschluss der Weiterbildung fort.

**§ 28 [Anerkennung, Ermächtigung nach der Fachzahnarztverordnung]**

Die bisher von der Bayerischen Landeszahnärztekammer erteilten Anerkennungen als kieferorthopädische Ausbildungsstätte nach § 3 der früheren Fachzahnarztordnung für die bayerischen Zahnärzte gelten als Ermächtigung nach § 21 dieser Weiterbildungsordnung. Die Zulassungen und Ermächtigungen nach der Weiterbildungsordnung für die bayerischen Zahnärzte in der Fassung vom 01.01.1979 gelten fort.

**§ 29 [Anerkennung, Weiterbildung in anderen Bundesländern]**

Die von den anderen zuständigen Berufsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin erteilten Anerkennungen gelten auch im Bereich der Bayerischen Landeszahnärztekammer mit der Maßgabe, daß die entsprechenden, in dieser Weiterbildungsordnung bestimmten Bezeichnungen zu führen sind. Die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin erbrachten Weiterbildungszeiten bei einem ermächtigten Weiterbilder in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte werden im Bereich der Bayerischen Landeszahnärztekammer anerkannt.

**§ 30 Inkrafttreten**

*(Vom Abdruck wurde abgesehen).<sup>1)</sup>*

---

1) Betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung vom 22.01.1985.

**Anlage 1 zu § 20 Abs. 2 WBO**

eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- der kieferorthopädischen Nomenklatur
- der Anatomie, Pathologie, Physiologie, Pathophysiologie und der Entwicklung des Gesichtsschädels und des Kauorgans
- Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie, Symptomatologie, Diagnostik und Differentialdiagnostik angeborener und im Kindesalter erworbener skelettaler und dentaler Anomalien und funktioneller Störungen des stomatognathen Systems
- Epidemiologie, Einfluß von Erbe und Umwelt, statisch-funktionellen Zusammenhängen, fachspezifischen (fachrelevanten) Syndromen, kieferorthopädischer Werkstoffkunde
- der kieferorthopädischen Biomechanik
- den Einflußmöglichkeiten der verschiedenen Behandlungsmittel auf Skelett, Weichteile und Dentition
- den Untersuchungsmethoden, hierzu gehören
  - allgemeine Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich instrumenteller Untersuchungsmethoden
  - die funktionsorientierte Dokumentation der intermaxillären Situation und Okklusion mittels Modellen
  - die fotografische Diagnostik
  - die diagnostische Radiologie (Röntgendiagnostik) des Gebietes einschließlich des Strahlenschutzes und cephalometrischer Untersuchungen und Auswertungen, Wachstums- und Behandlungsanalysen
  - die Indikationsstellung zu und die Befunderhebung von anderen bildgebenden Verfahren
- der selbständigen Planung und Durchführung kieferorthopädischer Behandlungen der verschiedenen Krankheitsbilder mit verschiedenen Verfahren und Mitteln, dazu gehört:
  - eine Mindestzahl (unter Aufsicht) selbständig durchgeführter diagnostischer Auswertungen von Befundunterlagen und detaillierter Planungen
  - eine Mindestzahl (unter Aufsicht) selbständig durchgeführter Geräteplanungen (technische Kfo)
  - eine Mindestzahl klinischer Behandlungsstunden
  - eine Mindestzahl hauptverantwortlich (unter Aufsicht weitgehend selbständig) durchgeführter Behandlungen mit Vorlage der vollständigen Befundunterlagen und der Abschlußdokumentation einer angeforderten Mindestzahl davon
  - die Mitwirkung bei der Behandlung von kraniofazialen Fehlbildungen
  - die Mitwirkung bei speziellen interdisziplinären Behandlungsfällen (z.B. orthodontisch-kieferchirurgische Kombination, Erwachsene, kranio-mandibuläre Dysfunktion, parodontal-kieferorthopädische Kombination, kieferorthopädisch-restaurative Kombination)
  - der Planung, Wirkungsweise und Eingliederung von herausnehmbaren, partiell festsitzenden und festsitzenden Behandlungsmitteln
- der Anweisung des Gebrauchs und der Erklärung möglicher Nebenwirkungen von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln
- der Bedeutung der Compliance (aktiven Mitarbeit der Patienten) für die Erreichbarkeit des Behandlungszieles
- der Prophylaxe während kieferorthopädischer Behandlungen
- der Retention und Langzeitwirkung
- den Grenzen der kieferorthopädischen Behandlungsmöglichkeiten
- der epikritischen Beurteilung der Behandlungsergebnisse

- den Zusammenhängen mit anderen Teilgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und den fachrelevanten Grenzgebieten der Medizin
- der Dokumentation von Befunden, (zahnärztlichem) ärztlichem Berichtswesen, einschlägigen Bestimmungen der Gesetzgebung und für die Arzt-Patienten-Beziehung wichtigen Rechtsnormen
- der psychosomatischen Grundversorgung
- der Qualitätssicherung ärztlicher (zahnärztlicher) Berufsausübung
- der Begutachtung

## Anlage 2 zu § 24 Abs. 2 WBO

Der Weiterzubildende soll zur Bewertung des chirurgischen und anästhesiologischen Risikos lernen, medizinische Zusammenhänge zu erfassen und zu berücksichtigen. Er soll eingehende Kenntnisse in der Anatomie, Pathologie und Pathophysiologie der Mund-, Kiefer-, Gesichtsregion unter Einschluß aller Veränderungen der Mundschleimhaut erwerben. Die für das Fachgebiet notwendigen Kenntnisse in Innerer Medizin, Anästhesie, Dermatologie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Chirurgie, Pathologie, Neurologie, Physiologie, Radiologie, Pharmakologie, Toxikologie, Geriatrie, Forensik, Hygiene und klinischer Labordiagnostik sind während der Weiterbildungszeit zu vertiefen. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten, Zahnärzten, Zahnärzten anderer Fachgebiete, Ärzten und Zahnärzten in Kliniken und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Weiter sind Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Hinsichten zu vermitteln:

Erkennung und chirurgische Behandlung von Veränderungen der Mundschleimhaut unter besonderer Berücksichtigung der Präcancerosen, von hyperplasiogenen Atypien, der benignen Tumoren, von Stoffwechsel- und Blutsystemerkrankungen mit oraler Symptomatik, von allen Veränderungen des Kiefer skelettes im Zuge von Systemerkrankungen und Fehlbildungen, durch periapikale Entzündungen, Zysten, odontogene Tumoren, spezifische Erkrankungen wie Aktinomykose, Tuberkulose etc., Osteomyelitis, Erkrankungen der Kaumuskulatur und Nervenerkrankungen der Kiefer-, Gesichtsregion, der forensischen Pathologie und der Begutachtung in der Zahn-, Mund-, Kieferregion. Besondere Bedeutung kommt der Traumatologie der Zähne und Kiefer zu.

Im Rahmen der Diagnostik sind auch Kenntnisse zu vermitteln zur Pathophysiologie, Anästhesiologie und Notfallmedizin, zur Radiologie (einschließlich Strahlenschutz und neue bildgebende Verfahren), zur forensischen Pathologie in der Zahn-, Mund-, Kieferregion, und zur gutachterlichen Beurteilung.

Im Rahmen der Therapie sind auch Kenntnisse zu vermitteln zur Schnittführung unter Beachtung anatomischer Strukturen, zur Nahttechnik, zur Versorgung von Blutungen, zur Biopsietechnik, zur präprothetischen Chirurgie sowie zu oralchirurgischen Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Kieferorthopäden, zu Erkrankungen der Kaumuskulatur und des Kiefergelenks, zu Nervenerkrankungen der Kiefer-, Gesichtsregion – bei letzterer beschränkt auf die sensiblen Anteile des nervus infraorbitalis sowie des nervus alveolaris inferior –, zu Parodontologie, zu Methoden der oralen Implantologie unter Wertung biomedizinischer Gesichtspunkte, zu alternativen Schienungsverfahren bei Frakturen durch dento-alveoläre Drahtnähte, Plattenosteosynthesen, prothetische Behelfe im Verbund mit transkutanen Drahtfixationen.

Das Wissen um Risiken basierend auf allgemein-medizinischen Erkrankungen und von Maßnahmen der Notfallmedizin sind Bestandteil der Weiterbildung.